Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9225**

21. Wahlperiode 13.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Sabine Dittmar, Gitta Connemann, Dr. Armin Grau, Peter Aumer, Julia-Christina Stange, Jens Spahn, Dr. Matthias Miersch, Ricarda Lang, Alexander Hoffmann, Bodo Ramelow, Dr. Georg Kippels, Bärbel Bas, Dr. Franziska Brantner, Dr. Hans Theiss, Dr. Thomas Gebhart, Lars Klingbeil, Michael Kellner, Albert Stegemann, Dagmar Schmidt (Wetzlar), Dr. Janosch Dahmen, Sepp Müller, Stefan Schwartze, Simone Borchardt, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Hendrik Streeck, Dr. Christos Pantazis, Dr. Johannes Fechner, Sanae Abdi, Stephan Albani, Dr. Alaa Alhamwi, Tarek Al-Wazir, Dr. Michael Arndt, Ayse Asar, Dr. Reza Asghari, Tijen Ataoglu, Andreas Audretsch, Artur Auernhammer, Dr. Cornell-Anette Babendererde, Karl Bär, Daniel Baldy, Felix Banaszak, Sören Bartol, Dr. Dietmar Bartsch, Günter Baumgartner, Desiree Becker, Sascha van Beek, Melanie Bernstein, Peter Beyer, Marc Biadacz, Florian Bilic, Jakob Blankenburg, Leif Erik Bodin, Janina Böttger, Hendrik Bollmann, Dr. Reinhard Brandl, Silvia Breher, Lutz Brinkmann, Dr. Carsten Brodesser, Dr. Marlon Bröhr, Victoria Broßart, Clara Bünger, Isabel Cademartori, Sandra Carstensen, Jörg Cezanne, Agnes Conrad, Jürgen Coße, Hakan Demir, Dr. Sandra Detzer, Felix Döring, Dr. Florian Dorn, Falko Droßmann, Dr. Hülya Düber, Joachim Ebmeyer, Ralph Edelhäußer, Mirze Edis, Lars Ehm, Sonja Eichwede, Marcel Emmerich, Martina Englhardt-Kopf, Thomas Erndl, Bastian Ernst, Saskia Esken, Nancy Faeser, Uwe Feiler, Katrin Fey, Thorsten Frei, Michael Frieser, Schahina Gambir, Kathrin Gebel, Wilhelm Gebhard, Martin Gerster, Dr. Jan-Niclas Gesenhues, Stefan Glaser, Angelika Glöckner, Katrin Göring-Eckardt, Dr. Inge Gräßle, David Gregosz, Kerstin Griese, Serap Güler, Fritz Güntzler, Dr. Gregor Gysi, Bettina Hagedorn, Florian Hahn, Heiko Hain, Metin Hakverdi, Jürgen Hardt, Sebastian Hartmann, Matthias Hauer, Hubertus Heil (Peine), Mechthild Heil, Frauke Heiligenstadt, Gabriela Heinrich, Mark Helfrich, Dr. Moritz Heuberger, Dr. Matthias Hiller, Philip M. A. Hoffmann, Dr. Hendrik Hoppenstedt, Franziska Hoppermann, Jasmina Hostert, Verena Hubertz, Anne Janssen, Thomas Jarzombek, Alexander Jordan, Julian Joswig, Oliver Kaczmarek, Elisabeth Kaiser, Maren Kaminski, Dr. Franziska Kersten, Roderich Kiesewetter, Annika Klose, Tim Klüssendorf, Dr. Bärbel Kofler, Hans Koller, Anette Kramme,

Dunja Kreiser, Tilman Kuban, Caren Lay, Rebecca Lenhard, Dr. Andreas Lenz, Esra Limbacher, Andrea Lindholz, Dr. Carsten Linnemann, Patricia Lips, Dr. Andrea Lübcke, Dr. Jan-Marco Luczak, Daniela Ludwig, Dr. Anna Lührmann, Dr. Tanja Machalet, Isabel Mackensen-Geis, David Mandrella, Holger Mann, Andreas Mattfeldt, Dr. Zoe Mayer, Dr. Mathias Middelberg, Matthias David Mieves, Boris Mijatovic, Sahra Mirow, Siemtje Möller, Christian Moser, Axel Müller, Carsten Müller (Braunschweig), Claudia Müller, Sara Nanni, Rasha Nasr, Dr. Ophelia Nick, Omid Nouripour, Florian Oest, Josephine Ortleb, Florian Oßner, Josef Oster, Karoline Otte, Luigi Pantisano, Jens Peick, Dr. Paula Piechotta, Oliver Pöpsel, Sabine Poschmann, Dr. David Preisendanz, Martin Rabanus, Alexander Radwan, Pascal Reddig, Henning Rehbaum, Truels Reichardt, Dr. Markus Reichel, Heidi Reichinnek, Dr. Anja Reinalter, Lea Reisner, Daniel Rinkert, Thomas Röwekamp, Dennis Rohde, Dr. Philipp Rottwilm, Bernd Rützel, Albert Rupprecht, Johann Saathoff, Zada Salihovic, Catarina dos Santos-Wintz, Jamila Schäfer, Dr. Sebastian Schäfer, Johannes Schätzl, Dr. Nina Scheer, Dr. Christiane Schenderlein, David Schliesing, Christoph Schmid, Henri Schmidt, Stefan Schmidt, Carsten Schneider (Erfurt), Evelyn Schötz, Olaf Scholz, Johannes Schraps, Michael Schrodi, Svenja Schulze, Andreas Schwarz, Ines Schwerdtner, Stefan Seidler, Dr. Lina Seitzl, Björn Simon, Nyke Slawik, Tino Sorge, Katrin Staffler, Dr. Till Steffen, Dr. Wolfgang Stefinger, Dr. Ralf Stegner, Sandra Stein, Johannes Steiniger, Hanna Steinmüller, Ruppert Stüwe, Kassem Taher Saleh, Vivian Tauschwitz, Awet Tesfaiesus, Roland Theis, Michael Thews, Ulrich Thoden, Markus Töns, Anja Troff-Schaffarzyk, Derya Türk-Nachbaur, Kerstin Vieregge, Mayra Vriesema, Niklas Wagener, Dr. Carolin Wagner, Johannes Wagner, Sascha Wagner, Maja Wallstein, Carmen Wegge, Kai Whittaker, Johannes Wiegelmann, Dr. Klaus Wiener, Dirk Wiese, Elisabeth Winkelmeier-Becker, Tobias Winkler, Tina Winklmann, Mechthilde Wittmann, Serdar Yüksel, Paul Ziemiak, Stefan Zierke, Vanessa Zobel
– Drucksache 21/7570 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Einführung einer Widerspruchsregelung

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Michael Brand (Fulda), Dr. Lars Castellucci, Ates Gürpinar, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Stephan Pilsinger, Linda Heitmann, Helge Lindh, Swantje Henrike Michaelsen, Claudia Moll, Dr. Konstantin von Notz, Nora Seitz, Jan van Aken, Norbert Maria Altenkamp, Philipp Amthor, Lisa Badum, Thomas Bareiß, Steffen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bilger, Caroline Bosbach, Benedikt Büdenbender, Esther Dilcher, Michael Donth, Harald Ebner, Mandy Eißing, Sebastian Fiedler, Simone Fischer, Matthias Gastel, Dr. Lena Gumnior, Christian Haase, Susanne Hierl, Christian Hirte, Luke Hoß, Lamya Kaddor, Anja Karliczek, Axel Knoerig, Sven Lehmann, Helge Limburg, Dr. Michael Meister, Dr. Irene Mihalic, Dr. Stefan Nacke, Christoph Naser, Wilfried Oellers, Cansu Özdemir, Mahmut Özdemir (Duisburg), Lisa Paus, Sören Pellmann, Jan-Wilhelm Pohlmann, Thomas Rachel, Sylvia Rietenberg, Lars Rohwer, Claudia Roth, Corinna Rüffer, Ulle Schauws, Dr. Nils Schmid, Patrick Schnieder, Rita Schwarzelühr-Sutter, Christoph de Vries, Dr. Maria-Lena Weiss, Klaus-Peter Willsch
– Drucksache 21/8050 –

Freiwilligkeit der Organspende sichern – Aufklärungs- und Registrierungspotenziale heben

c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 21/2738 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes und Einführung der Widerspruchslösung

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Martina Kempf, Adam Balten, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/8925 –

Sicherstellung der gesetzeskonformen Aufklärung zur Organspende einschließlich einer kritischen Hinterfragung des Hirntod-Konzepts als Voraussetzung für Organentnahme

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Initiantinnen und Initianten des Gesetzentwurfs stellen fest, dass derzeit die Anzahl der von Organspenderinnen und -spendern bei Weitem nicht ausreiche, um den Bedarf an Spenderorganen zu decken und die Vielzahl der bisher ergriffenen gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen zu keiner signifikanten und nachhaltigen Steigerung der Organspendezahlen geführt habe.

Zu Buchstabe b

Die Antragstellerinnen und Antragsteller vertreten die Auffassung, dass nicht die Bereitschaft zur Organspende fehle, sondern ein Problem bei der praktischen Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten bestehe, die dazu führe, dass viele spendenwillige Menschen diese Entscheidung nicht dokumentieren würden.

Zu Buchstabe c

Der Bundesrat konstatiert in seinem Gesetzentwurf einen signifikanten Mangel an Spenderorganen, da die Zahl der Organspenderinnen und -spendern seit über zehn Jahren auf niedrigem Niveau stagniere.

Zu Buchstabe d

Die antragstellende Fraktion stellt fest, dass das Transplantationsgesetz (TPG) eine umfassende und ergebnisoffene Information der potenziellen Organspender vorschreibt, dem aber in den Informationsmaterialien des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird, da unter anderem die Kritik am Hirntodkriterium nicht ausreichend behandelt wird.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Initiantinnen und Initianten des Gesetzentwurfs sehen vor, dass künftig sowohl die Person, die in eine Organ- oder Gewebeentnahme eingewilligt hat, als auch die Person, die einer Organ- oder Gewebeentnahme nicht ausdrücklich widersprochen hat, als Organ- und Gewebespenderin oder Organ- und Gewebespender in Betracht kommt.

Beschlussfassung im Plenum über den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7570.

Zu Buchstabe b

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sehen in der konkreten Stärkung der Aufklärung über Organ- und Gewebespenden den richtigen Weg, um die Organspendezahlen zu erhöhen. Das Ziel sei dabei, alle Bürgerinnen und Bürger aufzufordern, ihren Willen zu dokumentieren.

Beschlussfassung im Plenum über den Antrag auf Drucksache 21/8050.

Zu Buchstabe c

Der Bundesrat sieht in seinem Gesetzentwurf vor, dass prinzipiell jede Person als Organ- oder Gewebespender gilt, die nicht ihren Widerspruch oder ihren der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehenden Willen durch entsprechenden Eintrag in das Organspenderegister erklärt hat.

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe d

Die antragstellende Fraktion fordert, dass das BIÖG verpflichtet wird, die Bevölkerung umfassend und ergebnisoffen über den Sterbeprozess im Rahmen einer Organentnahme aufzuklären, sowie einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Verfahren zur Registrierung als Organ- und Gewebespender neugestaltet wird.

Ablehnung des Antrages mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis c

Keine.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Einführung der mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Widerspruchsregelung erfordert eine umfassende und kontinuierliche Aufklärung der Bevölkerung insbesondere durch das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit.

Für die vorgesehene einmalige personalisierte Information aller aus Anlass der Einführung einer Widerspruchsregelung zu unterrichtenden Personen, das heißt der Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im nächsten Jahr vollenden werden (circa 65 Millionen Personen), entstehen dem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit Sachkosten (Druck, Anschreiben inklusive Adresseindruck, Kuvertieren, Frankieren und Versand) von einmalig grob geschätzten 44 Millionen Euro. Hinzu kommen laufende Kosten für die einmalige personalisierte Information der Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden, in Höhe von derzeit geschätzten 520 000 Euro jährlich. Auf Seiten des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit müssen die hierzu organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Belieferung der Daten durch die Meldebehörden und für die automatisierte Verarbeitung der Daten geschaffen werden. Dadurch entstehen Kosten, die derzeit nur sehr grob beziffert werden können und für die maximal rund 500 000 Euro im ersten Jahr zuzüglich 15 Prozent dieser Kosten in den Folgejahren angenommen werden. Dazu kämen die Kosten für die Programmierung der Software, für die vorläufig mindestens 3 Millionen Euro angenommen werden.

Hinzu kommen einmalige Kosten in Höhe von mindestens 1,2 Millionen Euro, die dem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit für die Aktualisierung, den Druck und die Bereitstellung von Broschüren und Flyern entstehen. Für die Anpassung und Überarbeitung der bestehenden multimedialen Informationskampagne sowie der Produktion von weiteren Informationsangeboten (Kampagnenmotive, Erklärfilm, Webseite, Social-Media etc.) entstehen bei Einführung der Widerspruchsregelung einmalig Kosten in Höhe von geschätzten 600 000 Euro.

Zur Umsetzung der genannten Aufgaben ist zudem zusätzlich mindestens eine Stelle im Umfang eines Vollzeitäquivalents der Entgeltgruppe E 12 des Tarifver-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

trags für den öffentlichen Dienst (Lohnkosten 46,50 Euro/h) bei dem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit notwendig.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

Zu Buchstabe c

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

Zu Buchstabe d

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Buchstaben a, b und d

Wurden nicht erörtert.

Zu Buchstabe c

Für Bürgerinnen und Bürger ist ein konkreter einmaliger oder laufender Erfüllungsaufwand (Zeitaufwand und Kosten) nicht bezifferbar. Die thematische Auseinandersetzung, ob und in welchem Umfang Organe gespendet werden, ist ein individueller Entscheidungsprozess, der nicht messbar ist und zu dem keine statistischen Daten vorliegen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu den Buchstaben a, b und d

Wurden nicht erörtert.

Zu Buchstabe c

Für die Wirtschaft entsteht kein einmaliger oder laufender Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu den Buchstaben a bis d

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstaben a, b und d

Wurden nicht erörtert

Zu Buchstabe c

Mit der Umstellung des Registers beim BfArM, in dem Erklärungen zur Organ- oder Gewebespende gespeichert werden können, sind keine signifikanten Kosten für den Bund verbunden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Einführung der Widerspruchslösung erfordert insbesondere durch die BZgA eine umfassende und kontinuierliche Aufklärung der Bevölkerung. Durch die vorgesehene dreimalige Information aller zu unterrichtenden Personen, das heißt aller Bürgerinnen und Bürger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (circa 70 Millionen), entstehen der BZgA für den Druck von aktuellen Informationsflyern mit integriertem Organspendeausweis insgesamt Kosten in Höhe von mindestens acht Millionen Euro. Hinzu kommen noch Kosten für die Überarbeitung der bestehenden oder gegebenenfalls neu zu erstellenden Broschüren. Für die vorgesehene dreimalige Information der Bevölkerung entstehen der BZgA erhebliche Sachkosten (Portokosten) von einmalig grob geschätzten 170 Millionen Euro bei Inkrafttreten des Gesetzes. Hinzu kommen laufende Kosten für die dreimalige Information der Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes das 14. Lebensjahr vollenden, die derzeit nicht beziffert werden können.

Zur Realisierung einer bundesweiten Kampagne zur Information der Bevölkerung zur Widerspruchslösung entsteht der BZgA ein finanzieller Mehrbedarf, der auf rund vier Millionen Euro geschätzt wird.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a bis d

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) über den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7570 im Plenum einen Beschluss herbeizuführen;

b) über den Antrag auf Drucksache 21/8050 im Plenum einen Beschluss herbeizuführen;

c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/2738 für erledigt zu erklären;

d) den Antrag auf Drucksache 21/8925 abzulehnen.

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Tanja Machalet Vorsitzende	**Dr. Hans Theiss** Berichterstatter	**Martin Sichert** Berichterstatter
Stefan Schwartze Berichterstatter	**Dr. Armin Grau** Berichterstatter	**Stella Merendino** Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Hans Theiss, Martin Sichert, Stefan Schwartze, Dr. Armin Grau, Stella Merendino

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu den Buchstabe a bis c

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 96. Sitzung am 24. September 2026 die Vorlagen auf den **Drucksachen 21/7570** (Buchstabe a), **21/8050** (Buchstabe b) und **21/2738** (Buchstabe c) in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er die Vorlagen zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Die Vorlage auf der Drucksache 21/8050 wurde zudem zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Haushaushaltsausschuss wurde zudem zu den Vorlagen auf den Drucksachen 21/7570 und 21/2738 nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt und legt dazu einen eigenen Bericht vor.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 5. November 2026 die Vorlage auf **Drucksache 21/8925** in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er die Vorlagen zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Initiatoren des Gesetzentwurfs stellen fest, dass es einen gravierenden Mangel an Spenderorganen gebe. So hätten im Jahr 2025 985 Organspendern insgesamt 8 199 Menschen auf der Warteliste gegenübergestanden. Alle bisherigen Initiativen und Maßnahmen, die Zahl der Organ- und Gewebespenden zu erhöhen, hätten nicht zum Erfolg geführt, obwohl der Großteil der Bevölkerung der Organspende grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Der Gesetzentwurf soll die Spendenbereitschaft erhöhen und Angehörige entlasten. Daher sieht er eine so genannte Widerspruchsregelung vor. Danach kommen grundsätzlich alle Personen als Organ- oder Gewebespender infrage, es sei denn, sie haben ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch soll beispielsweise im Organspenderegister, im Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung festgehalten werden können, muss auffindbar sein und muss verbindlich berücksichtigt werden. Die nächsten Angehörigen sollen grundsätzlich den Willen der betroffenen Person zur Geltung bringen. Wer vor dem Tod mindestens ein Jahr lang nicht einwilligungsfähig war und keine eigene Erklärung abgegeben hat, soll nicht als Spender infrage kommen. Die Bevölkerung soll vor Inkrafttreten verständlich und fortlaufend über die neue Regelung, ihre Folgen und die Möglichkeit zum Widerspruch informiert werden.

Zu Buchstabe b

Die Antragstellerinnen und Antragsteller führen aus, es bestehe kein Problem in der Bereitschaft der Bevölkerung zur Organspende, sondern bei der praktischen Umsetzung der Registrierung dieser Bereitschaft. Mehr Organspenden sollen durch bessere Information, einfachere Registrierung und freiwillige, selbstbestimmte Entscheidungen erreicht werden und nicht durch eine automatische Zustimmung. Eine Widerspruchsregelung lehnen sie ab, weil Schweigen nicht als Zustimmung zur Organspende gelten soll. Stattdessen soll umfangreich aufgeklärt und Informationskampagnen verbessert werden, damit mehr Menschen sich freiwillig entscheiden könnten. Die Eintragung ins Organspenderegister soll barrierefrei und ohne technische Hürden beispielsweise in Bürgerämtern möglich sein. Eine aktive Entscheidung soll gefördert werden. Deshalb sollen alle Bürgerinnen und Bürger nach ihrem 18.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Geburtstag aufgefordert werden, ihre Haltung, sei es Zustimmung, Ablehnung oder Unentschiedenheit, zur Organspende zu dokumentieren. Nachteile bei fehlender Erklärung soll es nicht geben. Die Bundesregierung soll gemeinsam mit den Ländern die bisherigen Maßnahmen verbessern, statt vorrangig das Organspendesystem auf eine Widerspruchslösung umzustellen.

Zu Buchstabe c

Der Bundesrat sieht in seinem Gesetzentwurf die Einführung einer Widerspruchsregelung vor, um die Zahl der Organspenderinnen und -spender zu steigern. Menschen sollen grundsätzlich als Organ- und Gewebespender gelten, wenn sie zu Lebzeiten nicht widersprochen haben. Dieser Widerspruch soll jederzeit niederschwellig, freiwillig und ohne Begründung erfolgen können. Ein Widerspruch soll im Organspenderegister dokumentiert werden. Die Angehörigen sollen von Ärztinnen und Ärzten nach bekannten Erklärungen oder dem Willen der verstorbenen Person befragt und somit von der belastenden Situation, selbst eine Entscheidung zu treffen, befreit werden. Vor und nach der Einführung der Widerspruchslösung soll es umfassende Aufklärungskampagnen über die Bedeutung und Rechtsfolgen sowohl eines erklärten als auch eines nicht erklärten Widerspruchs geben.

Zu Buchstabe d

Die Antragsteller kritisieren, dass das BIÖG als zentraler Akteur seinem im TPG festgelegten gesetzlichen Auftrag nach einer umfassenden und ergebnisoffenen Information der potenziellen Organspender nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Eine Organspende greife in den Sterbeprozess ein, da der Hirntod, der das zentrale Kriterium für die Organentnahme darstelle, nicht den Tod des menschlichen Körpers als Ganzes bedeute. Es würde in den Informationsmaterialien des BIÖG einseitig zugunsten einer Organspende informiert, die Möglichkeit des Scheiterns einer Organspende oder der Abstoßung transplantierter Organe nicht angesprochen und somit kein umfassendes Gesamtbild dargestellt. Ein rechtsgültiger Eintrag in das Organspenderegister gemäß des TPG könnte somit unter Umständen in völliger Unkenntnis der schweren Eingriffe in den Sterbeprozess abgegeben werden. Die antragstellende Fraktion fordert daher, die Bevölkerung durch das BIÖG umfassend und ergebnisoffen über den Sterbeprozess im Rahmen der Organentnahme inklusive der Kritik am Hirntodkriterium aufzuklären und einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Verfahren zur Registrierung als Organ- und Gewebespender neu gestaltet wird.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 einvernehmlich empfohlen, einen Beschluss im Plenum des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/7570 herbeizuführen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 einvernehmlich empfohlen, im Plenum des Deutschen Bundestages einen Beschluss über den Antrag auf Drucksache 21/8050 herbeizuführen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 54. Sitzung am 11. November 2026 einvernehmlich empfohlen, im Plenum des Deutschen Bundestages einen Beschluss über den Antrag auf Drucksache 21/8050 herbeizuführen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/2738 für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/8925 zu empfehlen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 35. Sitzung am 11. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/8925 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 59. Sitzung am 14. Oktober 2026 die Beratungen zu den Vorlagen auf den Drucksachen 21/7570, 21/8050 und 21/2738 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung zu den drei Vorlagen fand in der 63. Sitzung am 4. November 2026 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Bundesärztekammer (BÄK), Bündnis ProTransplant, Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO), Deutsche Transplantationsgesellschaft (DTG), Junge Helden. Als sachverständige Einzelpersonen waren eingeladen: Prof. Dr. Felix Braun (Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Kiel), Prof. Dr. Kai-Uwe Eckardt (Charité – Universitätsmedizin Berlin), Prof. Dr. Helmut Frister (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), Prof. Dr. Winfried Hardinghaus (Joseph Kliniken Berlin – Franziskus-Krankenhaus), Brigitte Herzog (Initiative Organspende Ostbayern und Netzwerk Spenderfamilien), Prof. Dr. Dr. Jochen Sautermeister (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn), Prof. Dr. Peter Schallenberg (Theologische Fakultät Paderborn), Prof. Dr. Kerstin Schlögl-Flierl (Universität Augsburg), Tamara Schwab (Consultant, Autorin), Prof. Dr. Oliver Tolmein (Rechtsanwalt), Prof. Dr. Gregor Thüsing (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn), Andreas Weber (Doctors Against Forced Organ Harvesting (DAFOH)), Prof. Dr. Martina de Zwaan (Medizinische Hochschule Hannover (MHH)). Auf das Protokoll der Anhörung sowie die als Ausschussdrucksache verteilten Stellungnahmen wird verwiesen (Ausschussdrucksache 21(14)122(1-10)).

Der Ausschuss hat in seiner 64. Sitzung am 11. November 2026 seine Beratungen zu den Vorlagen auf den Drucksachen 21/7570, 21/8050 und 21/2738 fortgesetzt und abgeschlossen. Er hat außerdem in der 64. Sitzung am 11. November 2026 seine Beratungen zu dem Antrag auf Drucksache 21/8925 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** einvernehmlich dem Plenum des Deutschen Bundestages, einen Beschluss über die Vorlagen auf den Drucksachen 21/7570 und 21/8050 herbeizuführen, da die Vorlagen auf fraktionsübergreifenden Gruppeninitiativen beruhen und der Ausschuss für Gesundheit hierzu keine bestimmte Beschlussempfehlung abgeben kann, da das Abstimmungsergebnis lediglich eine Zufallsmehrheit abbilden würde.

Weiter empfiehlt er einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/2738 für erledigt zu erklären.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 21/8925 abzulehnen.

Berlin, den 11. November 2026

Dr. Hans Theiss
Berichterstatter

Martin Sichert
Berichterstatter

Stefan Schwartze
Berichterstatter

Dr. Armin Grau
Berichterstatter

Stella Merendino
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.